

Stadt Gelsenkirchen

Rathausplatz 1, 45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

60/3.2-BG.2018.1.Bol

vom

30.05.2018

für die

Mühle Rüningen Stefan Engelke GmbH
Berkenbuschstraße 9 – 15
38122 Braunschweig

**Neugenehmigung einer Getreidemühle gemäß §4 BImSchG am
Standort Werftstraße 14 – 16, 45881 Gelsenkirchen**

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.01.2018, gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Werftstr. 14-16 in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstück 10 und 12, eine Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehende Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Schallprognose als Teilbetrachtung zum Bauvorhaben „zusätzliche Abluftquellen am Standort Gelsenkirchen“ des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. 03 1336 17 vom 08. Februar 2018.

In Verbindung mit

- Schallimmissionsprognose für eine Getreidemühle in Gelsenkirchen - Anteil der geplanten Änderungen an der ermittelten Gesamtbelastung, Schreiben vom 09. Dezember 2011 zu Bericht Nr. 03 1115 10

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen.

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 1.0	Getreideannahme
BE 2.0	Getreidesilo / Getreidelagerung
BE 3.0	Getreidereinigung
BE 4.10	Vermahlungssystem 1
BE 4.20	Vermahlungssystem 2
BE 4.30	Vermahlungssystem 3
BE 5.0	Nachprodukte / Kleie
BE 6.0	Mehlsilo
BE 7.0	Mehlverladung

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 10.01.2018 die Errichtung der vorgenannten Anlagen sowie deren Betrieb zum Mahlen von Getreide mit einer Gesamtkapazität von **950.000 kg (950 Tonnen) pro Tag**.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid, oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Dem Referat Umwelt und dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.

- IV.1.3 Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.4 Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

- IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vor Baubeginn in Form von Prüfberichten vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- IV.3.1 Die von dem gesamten Mühlenbetrieb, einschließlich des Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den Wohnhäusern Böckerstr. 112 (IP1) und 118 (IP2)

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

sowie vor den schutzbedürftigen Räumen (hier Büros oder Arbeitsplätze an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten) Werftstr. 13 und 21

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20

dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Gemäß den Antragsunterlagen ist für die Anlieferung von Getreide nur der Tageszeitraum vorgesehen. Eine Anlieferung im Nachtzeitraum ist nicht beantragt.

- IV.3.2 Die Schallprognose als Teilbetrachtung zum Bauvorhaben „zusätzliche Abluftquellen am Standort Gelsenkirchen“ des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. 03 1336 17 vom 08. Februar 2018

in Verbindung mit der

Schallimmissionsprognose für eine Getreidemühle in Gelsenkirchen - Anteil der geplanten Änderungen an der ermittelten Gesamtbelastung, Schreiben vom 09. Dezember 2011 zu Bericht Nr. 03 1115 10,

ist Bestandteil der Antragsunterlagen und zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung

- IV.3.3 Staubhaltige Abgase sind vor der Ableitung in den freien Luftstrom zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen mit Druckdifferenzmessungen und automatischer Reinigung zuzuführen.
- IV.3.4 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013,25 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten.
- IV.3.5 Die als Massenkonzentrationen festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass an den Emissionsquellen:
Q 1.10, Q 3.10, Q 4.10, Q 4.11, Q 4.20, Q 4.30, Q 5.10, Q 5.11 und Q 5.12
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- IV.3.6 Ab Errichtung und Inbetriebnahme sind wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren Messungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen aus den gefassten und diffusen Emissionsquellen (hier insbesondere Anlieferung von Getreide über einen Greifer) von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

IV.3.7 Gemäß §1 in Verbindung mit §3 Absatz 1, Satz 3 der elften Bundesimmissionsschutzverordnung – 11. BImSchV – ist im Abstand von vier Jahren (erstmalig im Jahr 2020) eine Emissionserklärung abzugeben.

Eine Befreiung von der Abgabe einer Emissionserklärung durch die zuständige Überwachungsbehörde ist möglich, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

IV.3.8 Die Anlieferung von Getreide per LKW und Abholung von Mehl darf nur in eingehausten Bereichen stattfinden. Die Tore der Einhausungen sind während der Be- und Entladevorgänge geschlossen zu halten. Die Abluft dieser Bereiche ist zu erfassen und einer Entstaubungsanlage zuzuführen.

IV.3.9 Bei der Anlieferung von Getreide per Bahn ist die Schütthöhe über der Gosse so gering wie möglich zu halten – wenn möglich sollen Schüttkegelnachführungen verwendet werden.

IV.3.10 Bei Anlieferung per Kran mittels Greifer (Anlieferung über Schiff) ist die Fallhöhe des Getreides so gering wie möglich zu halten.

IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz

- IV.4.1 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) abzustimmen. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen (v. g. Referat) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (v. g. Referat) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Entsprechende Nachweise über die Entsorgung der Aushubmaterialien sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) vorzulegen.
- IV.4.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel. 0209/169-4121) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.5 Festsetzungen zum Brandschutz

Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

- IV.5.1 Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte in den neugeschaffenen Bereichen ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind bei verdeckter Montage gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- Und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Eine jederzeitige Zugänglichkeit ist sicherzustellen.
- IV.5.2 Gemäß dem Brandschutzkonzept sind Vorkehrungen zur Inertisierung der Silos nach vds 2154 zu treffen. Darüber hinaus gilt:
Die Siloausläufe und Siloköpfe jedes Silos sind mit mindestens zwei Aufgabestellen zur Inertgasaufgabe auszustatten. Damit ein Betreten der Silodächer im Brandfall nicht erforderlich ist, sind alle Anschlüsse /C-Rohranschluss mit Druckkupplung; 1m – 1,5m oberhalb der Austragungseinrichtung) ebenerdig auszuführen
Weitere Informationen zur Inertisierung der Silos (Reihenfolge der Inertisierung, Inertgaslieferanten usw.) sind in der Brandschutzordnung Teil C aufzuführen.

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen

- IV.5.3 Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu

unterweisen (z. B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung). Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in jährlichen Abständen erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation ist zu führen.

- IV.5.4 Der bestellte Brandschutzbeauftragte ist in der Brandschutzdienststelle mit den zugehörigen Kontaktdaten schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel in der Person ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.
- IV.5.5 Der Feuerwehrplan für das Objekt ist gemäß dem Brandschutzkonzept fortzuschreiben (z. B. Versatz Brandwand, Kennzeichnung Anschlussstutzen Silo). Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle (Referat 37/5 – Einsatzplanung und –lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung; hilal.elgaich@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- IV.6.1 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

V. Hinweise

- V.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2 Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3 Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4 Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.5 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind gemäß §§ 75 (7) bzw. 82 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW – mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- V.6 Die Gebühren für die Bauüberwachung bzw. der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen werden von der Bauaufsichtsbehörde gesondert nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- V.7 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI. Kostenentscheidung

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 600.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr >500.000 bis zu 50.000.000 €:

Formel: $2750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000)$

$2750 \text{ €} + 0,003 \times (600.000 - 500.000) =$ 3.050,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Gelsenkirchen würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs-/Rohbausumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif – Tarifstelle 2.4.2.3 zum Gebührengesetz für das Land NRW – in Höhe von 7.800,00 € erhoben.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **7.800,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag bis zum **15.07.2018** unter Angabe des Kassenzeichens **88 02 49 09 94** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 10.01.2018 die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 22.02.2018 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 22.02.2018.

Die beantragte Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZUStV) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat)
- Referat Bauordnung
- Referat Feuerwehr
- Gelsenkanal

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Immissionsschutz-Gutachten vorgelegt:

- Schallprognose als Teilbetrachtung zum Bauvorhaben „zusätzliche Abluftquellen am Standort Gelsenkirchen“ des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. 03 1336 17 vom 08. Februar 2018.

In Verbindung mit

- Schallimmissionsprognose für eine Getreidemühle in Gelsenkirchen - Anteil der geplanten Änderungen an der ermittelten Gesamtbelastung, Schreiben vom 09. Dezember 2011 zu Bericht Nr. 03 1115 10

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 des Baugesetzbuches – BauGB – gegeben, der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des rechtskräftigen ausgewiesenen Bebauungsplans Nr. 79, und ist dort als Industriegebiet ausgewiesen.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde am 09.03.2018 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen, sowie auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen wurden im Dienstgebäude des Referates Umwelt, Rathausplatz 1, in 45894 Gelsenkirchen vom 19.03.2018 bis zum 16.04.2018 ausgelegt.

Einwände wurden nicht erhoben.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.
Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrage

Bollmann

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2018.1.Bol vom 30.05.2018

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

1. Kurzbeschreibung (2 Seiten)
2. Antragsformulare (46 Seiten)
3. Werkslageplan mit Betriebseinheiten / Lageplan (3 Seiten)
4. Technische Verfahrensbeschreibung, Geräteliste, Stoffströme und Anlagenfließbilder (28 Seiten und 9 Zeichnungen)
5. Maschinenaufstellungsplan (4 Zeichnungen)
6. Angaben zur Staubemission, Quellenplan und Staubmessungen (10 Seiten und 1 Zeichnung)
7. Lärmemissionen (39+2 Seiten)
8. (nicht besetzt)
9. Abfälle, Angaben zum Ausgangszustandsbericht (1+6 Seiten)
10. (nicht besetzt)
11. Gebäudezeichnungen (8 Seiten und 10 Zeichnungen)
12. Brandschutznachweis, Feuerwehrplan (50+2 Seiten und 1 Zeichnung)